

Behörde	Zahl	Datum
Landeshauptfrau von NÖ als Abfallrechtsbehörde/Abt. WST1	WST1-KA-140/020-2024	24. März 2025

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt !

<u>Ort der Amtshandlung</u>	Beginn
Gemeindeamt der Marktgemeinde Pottendorf Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf	08:45 Uhr
<u>Verhandlungsleitung</u>	
Mag. Norbert Haring	
<u>Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende</u>	
DI DI(FH) Manfred Wolfinger, Abt. WA2, ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz	
Mag. Gerald Hölzler, Abt. BD1, ASV für Naturschutz	
Dr. Andreas Genner, Abt. BD4, ASV für Luftreinhaltung	
— DI (FH) David Ungersböck, GBA WB, ASV für Verkehrstechnik bis 11:00 Uhr	
Ing. Mario Haas, SV für Brandverhütung bis 11:00 Uhr	
Lukas Brabletz, Abt. WST1, Schriftführung	
Stefan und Alexander Lengel, für die Lengel GmbH	
Bernhard Gamerich, für die Compost Systems GmbH, für die Lengel GmbH	
Andreas Vosahlo für die Lengel GmbH, Assistent der Geschäftsführung	
Ing. Thomas Sabbata-Valteiner, Bürgermeister der Marktgemeinde Pottendorf	
Mathias Mozelt , für das Bauamt der Marktgemeinde Pottendorf	
<u>Gegenstand der Amtshandlung</u>	
Lengel GmbH - Kompostieranlage - Standort: Marktgemeinde Pottendorf (BN), KG Pottendorf, Gst.Nr. 1493; Überprüfungsverhandlung, Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002	

Die Verhandlungsleitung

Zutreffendes ist angekreuzt !

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
 - eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
 - stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
- persönliche Verständigung

Sachverhalt:

Mit **Bescheid vom 18. August 2020, WST1-KA-140/007-2020**, wurde der Lengel GmbH die **abfallrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostierungsanlage und eines Erdenwerkes auf Gst. Nr. 1189, KG Pottendorf, erteilt.

Mit **Bescheid vom 19. Juni 2023, WST1-KA-140/016-2023**, wurde beim Betrieb der Abfallbehandlungsanlage am Standort auf Gst. Nr. 1493, KG Pottendorf, Marktgemeinde Pottendorf, **folgende zusätzliche Maßnahme** vorgeschrieben:

„Es ist auf die dauerhafte Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder gem. RVS 03.05.12 bei der Einmündung der Zufahrtsstraße in die L157 zu achten. Das Sichtdreieck wird von der Mitte der einmündenden Straße und der Verbindungslinie zwischen Sehpunkt und Sichtpunkt begrenzt. Der Sehpunkt liegt in der Mitte der Fahrbahn der einmündenden Straße 3 m vom Fahrbahnrand der L157 entfernt. Der Sichtpunkt liegt in der Mitte des vorbeiführenden Fahrstreifens der L157 in Fahrtrichtung gesehen 280m vor dem Schnittpunkt mit der Mitte der einmündenden Straße. Dieses Sichtdreieck ist von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem dauernd freizuhalten. Gegenstände bzw. Bepflanzungen, welche das Fahrbahnniveau um nicht mehr als 80 cm überragen, gelten als nicht sichtbehindernd.“

Mit **Bescheid vom 10. August 2023, WST1-KA-140/017-2023** wurde der **Abfallkonsens** der gegenständlichen Anlage an die **AVVO 2020 angepasst**.

In den Jahren **2023 sowie 2024** gingen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anlage vermehrt **Geruchsbeschwerden** ein.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines wird Folgendes festgehalten:

Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz:

Im Zuge des heute durchgeführten Lokalaugenscheines war festzustellen, dass die Anlage mit einem versperrbarem Tor ausgestattet ist. Allumseitig sind Abgrenzungen vorhanden, sodass die Zufahrt von betriebsfremden Personen verhindert wird.

Auf der Dichtfläche waren zum Zeitpunkt der Begehung 10 Mieten vorhanden, davon waren 8 Mieten Hauptrotte, 2 Mieten Nachrotte.

Auf der nordöstlichen Lagerfläche konnten ein Haufwerk mit Baum- und Strauchschnitt, Fertigkompost (2 Haufwerke) und Siebreste aus dem Kompostierprozess vorgefunden werden. Insgesamt wurde sowohl auf den Lagerflächen als auch auf der Dichtasphaltfläche augenscheinlich konsensgemäßes Material vorgefunden.

Das Abwassersammelbecken lag gering befüllt vor und weist augenscheinlich ausreichend Freiraum für den Bemessungsfall auf. Das Sickerwasser dient der Abwasserrückführung im Zuge der Kompostierung. Eine Zufuhr von Fremdwasser war in den Betriebsjahren 2023, 2024 nicht erforderlich gewesen. In den Jahren 2023 und 2024 wurde Abwasser teilweise auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht. Einzelaufzeichnungen liegen vor, ebenso wie Abwasseruntersuchungen.

Die Asphalt dichtfläche weist keine offensichtlichen Beschädigungen auf, das Sickerwassersammelbecken (Tank – oberirdisch) wurde besichtigt und befindet in einem einwandfreien Zustand. Die Versickerungsmulden zeigen sich größtenteils in einem ordnungsgemäßen Zustand, lediglich im Bereich der nordöstlichen Sickermulde (Einfahrtsbereich) ist der Baumbewuchs zu entfernen.

Am gesamten Anlagenbereich befinden sich mehrere dichte Sammelcontainer für die Sammlung und Entsorgung von Störstoffen.

Die Anlage zeigt sich bei der Begehung in einem ordnungsgemäßen Zustand, von einem bescheidmäßigen Betrieb kann aus fachlicher Sicht ausgegangen werden. Folgende Maßnahmen lassen sich aus dem Lokalaugenschein ableiten:

-Entfernung Baumbewuchs in der nordöstlichen Versickerungsmulde.

Konsens 2023, 2024:

Die am heutigen Tag vorgelegten Aufzeichnungen aus dem Betriebsbuch zeigen, dass im betrachteten Betriebszeitraum 2023 und 2024 folgende Abfallarten zur Behandlung übernommen wurden:

2023:

SN 92101 Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921 – 347,40 to
SN 92102 Mähgut, Laub – 98,28 to
SN 92105 Holz – 2.093,33 to
SN 92201 kommunale Qualitätsklärschlämme – 6.785,47 to
SN 92401 Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 924 und 921 – 8,40 to

2024:

SN 92101 Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 921 – 121,84 to
SN 92102 Mähgut, Laub – 34,08 to
SN 92103 Obst und Gemüseabfälle – 47,32 to
SN 92105 Holz – 1.646,35 to
SN 92201 kommunale Qualitätsklärschlämme – 4.847,84 to
SN 92401 Mischungen von Abfällen der Abfallgruppe 924 und 921 – 2.557,33 to

Gemäß den vorgelegten Unterlagen wurde der qualitative und quantitative Konsens beider Betriebsjahre eingehalten

In den Betriebsjahren 2023 und 2024 erfolgte keine Herstellung von Komposterden. Dementsprechend war keine Datenaufzeichnung diesbezüglich vorhanden.

Am heutigen Tag wurden die EDM-Kurzstatistiken der Jahre 2023 und 2024 am Computer eingesehen, werden aber in übersichtlicher Darstellung nachgereicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für den betrachteten Zeitraum sowohl der quantitative Abfallkonsens als auch der qualitative Abfallkonsens gemäß Bescheid vom 18. August 2020, WST1-KA-140/007-2020, und 10. August 2023, WST1-KA-140/017-2023, augenscheinlich eingehalten wurde.

Es wurden im Jahr 2023 und 2024 Abfälle der SN-Gruppe 924 „Hochwertige Abfälle für die biologische Verwertung mit tierischen Anteilen“ übernommen. Eine seuchenhygienische Untersuchung für diese Jahre ist daher erforderlich und konnte eingesehen werden

Im Zuge der Überprüfungsverhandlung wird auf die Errichtungsvorschriften nicht näher eingegangen, da deren „Erfüllung“ bereits im Vorfeld der heutigen Verhandlung festgestellt wurde. Geprüft werden daher lediglich die Auflagen, welche sich auf den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb beziehen.

Auflagen gem. Bescheid WST1-KA-140/007-2020 vom 18. August 2020

1. *Betriebsvorschrift*
2. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
3. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
4. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
5. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
6. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
7. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“; Schmiermittel, Öle werden in einem Lagerraum ordnungsgemäß gesichert zwischengelagert.*
8. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
9. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
10. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
11. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
12. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
13. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
14. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
15. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
16. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
17. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
18. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis SN ASV DGW vom 03. Oktober 2023), die nächste Überprüfung hat im Jahr 2027 zu erfolgen.*
19. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
20. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
21. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
22. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Sammelcontainer werden vor Ort bereitgehalten.*
23. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, die vorgefundenen Lager- und Manipulationsflächen waren frei von Verunreinigungen*
24. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, es wurde nur konsensgemäß abgelagertes Material vorgefunden.*

25. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ ein Betrieb findet lediglich auf gedichteter Fläche statt, die besichtigten Flächen waren frei von Schäden, Senkungen oder Risse.*
26. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Aufzeichnungen werden geführt und wurden stichprobenartig überprüft.*
27. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Aufzeichnungen werden geführt und wurden stichprobenartig überprüft.*
28. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ Markierung über Alarmierung der Füllstandssonde im Betriebssystem*
29. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, im Normbetrieb wird Abwasser rückverieselt.*
30. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, in den Jahren 2023 und 2024 wurde Abwasser auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht, Jahresmengen werden nachgeliefert, Untersuchungsbefunde wurden im Rahmen der Verhandlung für beide Jahre vorgelegt.*
31. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ - siehe Auflage 30*
32. *Betriebsvorschrift – Komposterden – Untersuchungsbefunde wurden im Rahmen der Kollaudierung vorgelegt. Weiteres Material wurde nicht zugeführt.*
33. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Untersuchungsbefunde für die Jahre 2023 und 2024 wurden vorgelegt und weisen eine Kompostqualität A aus.*
34. *Betriebsvorschrift – „nicht relevant“ in den Betriebsjahren 2023 und 2024 wurden keine Komposterden hergestellt.*
35. *Betriebsvorschrift – „nicht relevant“ siehe Auflage 34*
36. *Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)*
37. *Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)*
38. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ - Hr. Stefan Lengel (Verantwortliche Person), Hr. Alexander Lengel (Stellvertreter)*
39. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ siehe Auflage 38*
40. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ siehe Auflage 38*
41. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ siehe Auflage 38*
42. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, eine Anlieferung erfolgt lediglich mit firmeneigenen Fahrzeugen. Eine Ausweisung der Öffnungszeiten sind dementsprechend nicht erforderlich.*
43. *Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)*
44. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“ - versperrbares Einfahrtstor*
45. *Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Container werden Vor-Ort bereitgehalten*

46. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, kein Betrieb mobiler Behandlungsanlagen
47. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, 200l Ölbindemittel wurden vorgefunden
48. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, EDM-Bilanzen werden nachgereicht.
49. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Aufzeichnungen wurden stichprobenartig eingesehen.
50. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, die Mulden zeigten sich größtenteils in ordnungsgemäßem Zustand, lediglich im Bereich der nordöstlichen Sickermulde, entlang der Zufahrtsstraße ist der **Baumbewuchs zu entfernen**.
51. Betriebsvorschrift – nicht relevant
52. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, nach Auskunft des Vertreters der Betreiberin wird die Reinigung und Befeuchtung mittels Kehrmaschine mit Befeuchtungsaufsatz durchgeführt.
53. Betriebsvorschrift – „erfüllt“
54. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, die Jahresmengen der abgeführten Abwässer für die Jahre 2023 und 2024 sind nachzureichen.
55. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, **ergänzende Unterlagen zum Material Input/Output (Aufzeichnung Jahresmengen/Abfallart/SN), sowie eine Fotodokumentation wird nachgereicht**
56. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
57. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis SN ASV DGW vom 03.Oktober 2023)
58. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis SN ASV DGW vom 03.Oktober 2023)
59. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis SN ASV DGW vom 03.Oktober 2023)
60. Errichtungsvorschrift – „erfüllt“ (Verweis VHS 01.Juni 2023)
61. Betriebsvorschrift – „erfüllt“
62. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, Untersuchungsbefunde für die Jahre 2023 und 2024 wurden vorgelegt.
63. Betriebsvorschrift – „erfüllt“
64. Betriebsvorschrift – „erfüllt“, die Bestätigung für den ordnungsgemäßen Sondenzustand für das Jahr 2024 konnte eingesehen werden.

Geruchsbelästigung:

Hinsichtlich der Geruchsbelästigung konnten im Rahmen der Begehung keine Auffälligkeiten festgestellt werden. Die Mieten werden regelmäßig gewendet, die Mieten sind projektgemäß ausgestaltet und verfügen über eine Temperaturmessung,

sowie eine aktive Belüftung. Ein ordnungsgemäßer Betrieb kann somit vorausgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht erforderlich:

- Übermittlung EDM Datenauszug Input/Output (Auflage 55)
- Fotodokumentation (Auflage 55)
- Entfernung Baumbewuchs in der nordöstlichen Versickerungsmulde (Auflage 50)

Stellungnahme des ASV für Luftreinhaltung:

Die Lengel GmbH betreibt in Pottendorf eine Kompostanlage inklusive Erdenherstellung. Die Anlage wurde mit Bescheid WST1-KA-140/007-2020 vom 18.08.2020 genehmigt. Die Lagerkapazität beträgt 50.000 m³ und die Jahresanlieferung (Gesamtumschlag) wurde mit 9.400 t festgelegt. Für das Erdenwerk werden etwa 500 t Bodenaushub angenommen. Die nächsten Anrainer befinden sich in rund 1 km Entfernung in südöstlicher Richtung.

Die Kompostanlage ist mit einem Belüftungssystem ausgestattet. Es sind acht Belüftungsstränge vorhanden und um ein Verstopfen der Luftdüsen zu verhindern wird beim Aufsetzen der Mieten grobes Strukturmaterial auf die Düsen aufgebracht und erst danach die Abfälle (mit ausreichend Strukturmaterial). In den Mieten wird die Temperatur mit Hilfe von Temperatursonden (eine pro Miete) überwacht und die Daten werden elektronisch aufgezeichnet. Bezüglich der maschinellen Ausstattung sind ein Kompostwender, ein Radlader, ein Sieb und ein Shredder anzuführen.

In der Vergangenheit wurden von Anrainern Beschwerden über Geruch gemeldet. Diese wurden von der Gemeinde bzw. der Bezirkshauptmannschaft Baden dokumentiert. In der Vergangenheit wurden deswegen bereits unangekündigte Lokalaugenscheine bzw. Geruchsbegehungen durchgeführt (siehe WST1-KA-140/015-2023, WST1-KA-140/019-2024). Laut Vertreter der Betreiberin wird die Kompostanlage projektgemäß betrieben. Zu den Geruchsbeschwerden wird angemerkt, dass es schwierig ist, schnell auf die Beschwerden zu reagieren, weil sich die Anrainer bei der Gemeinde bzw. der BH Baden melden und nicht direkt bei der Betreiberin der Anlage. Vom Vertreter der Gemeinde wurde angemerkt, dass in

den letzten Monaten (Winter) kaum Beschwerden gab und sich scheinbar die Situation verbesserte.

Im Zuge der Verhandlung wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt. Es war bedeckt und an den Tagen zuvor gab es keinen Niederschlag. Die Temperatur betrug ca. 15°C und leichter Wind wehte aus südöstlicher Richtung. Die Manipulationsflächen waren trocken und in sauberem Zustand. Insgesamt waren 9 Mieten (Haupt- und Nachrotte) vorhanden. Bei der Begehung konnten aufgrund der Windrichtung nur im nordwestlichen Teil der Anlage, und nur in direkter Nähe der Mieten leichte, für Kompostanlagen typische Gerüche wahrgenommen werden. Im Bereich neben dem Strukturmaterial konnten holzige bzw. waldähnliche Gerüche (ähnlich Rindenmulch) festgestellt werden. Das Sickerwasserbecken war betreffend Geruch unauffällig.

Es wurde in das Betriebsbuch stichprobenartig Einsicht genommen. Neben dem Zustand des Dichtasphalts, der durchgeführten Tätigkeiten (z.B. Shreddern, Sickerwasserentsorgung) wird auch das Umsetzen der Mieten und die Wind- bzw. Wetterverhältnisse protokolliert. Auch die Überwachung der Sickerwasserbecken bzw. die Steuerung der Pumpen und die Temperaturüberwachung der Mieten wurde im Container auf der Kompostanlage besichtigt.

Betreffend die luftreinhalte-technischen Auflagen des Genehmigungsbescheides kann folgendes zusammengefasst werden:

86: Betriebsvorschrift. Es war kein Klärschlamm vorhanden.

87. Betriebsvorschrift. Heute waren die Fahrflächen ausreichend sauber.

88. Sieb und Shredder sind mit Bedüsungseinrichtungen ausgestattet.

89: Betriebsvorschrift. Im Betriebstagebuch sind Einträge zum Wasserverbrauch vorhanden.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass es bei der Kompostierung durchaus zur Freisetzung von Gerüchen kommen kann. Bei geeigneten Rottebedingungen (optimale Temperatur in den Mieten, ausreichende Feuchtigkeit und Strukturanteil) können Bakterien, Pilze und Mikroorganismen die Abfälle abbauen und unangenehm riechende Substanzen werden weitestgehend vermieden. Die installierte Mietenbelüftung entspricht dem Stand der Technik und ermöglicht einen geruchsarmen, aeroben Abbauprozess. Für einen geruchsarmen Betrieb ist ebenso

auf den Zustand der Fahrflächen zu achten. Diese sind bei Bedarf zu reinigen und sauber zu halten.

Betreffend die Geruchsbeschwerden wird empfohlen, im örtlichen Gemeindeblatt Kontaktdaten (z.B. Email-Adresse, Telefonnummer) der Betreiberin bekanntzugeben, damit sich Anrainer, welche sich bezüglich Geruch belästigt fühlen, direkt melden können und von der Betreiberin rasch Ursachen ausgemacht werden können. Da am heutigen Tag keine auffallenden Gerüche feststellbar waren, wird es als sinnvoll erachtet, in den Sommermonaten erneut einen Lokalaugenschein durchzuführen (eventuell ohne Beisein der Behörde) und den Zustand der Fahr- und Manipulationsflächen und die Wahrnehmung von Gerüchen zu kontrollieren. Aufgrund der technischen Ausstattung der Kompostanlage und des vorgefundenen Zustandes erscheinen derzeit keine Maßnahmen oder Auflagen erforderlich.

Stellungnahme des SV für Brandschutz:

Bescheid v. 18.8.2020:

Mit Bescheid vom 18. August 2020, WST1-KA-140/007-2020 wurde eine abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kompostanlage und eines Erdenwerkes der Fa. Lengel GmbH am Standort Pottendorf, Gst. Nr. 1493 erteilt.

Am heutigen Tage wurde die ggst. Betriebsanlage hinsichtlich der bescheidgemäßen Ausführung und Erfüllung der Auflagepunkte unter Berücksichtigung der Austauschunterlagen vom 21.11.2023 aus brandschutztechnischer Sicht überprüft. Vom Betreiber wurde hierzu bekanntgegeben, dass die ggst. Betriebsanlage grundsätzlich projektgemäß ausgeführt wurde und stellt sich dies im Zuge des Lokalaugenscheines vor Ort auch so dar.

Weiters konnte im Zuge des Lokalaugenscheins festgestellt werden, dass die den Brandschutz betreffenden Auflagepunkte 66- 71, welche bereits durch diverse Bestätigungen und Nachweise als erfüllt angesehen werden konnten, auch am heutigen Tage augenscheinlich als erfüllt angesehen werden können.

Derzeit sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik:

Bescheid v. 18.8.2020:

Im Zuge der Überprüfungsverhandlung am 24. März 2025 wurden die Auflagepunkte des Bescheids WST1-KA-140/007-2020 vom 18. August 2020 sowie die Auflage des Bescheids WST1-KA-140/016-2023 überprüft.

Der Ortsaugenschein hat dabei aus verkehrstechnischer Sicht folgendes ergeben:

AP 73 - Dieser AP wurde augenscheinlich erfüllt

AP 74 – Dieser AP wurde augenscheinlich erfüllt

AP 75 – In der ÜP am 01. Juni 2023 wurde bei diesem AP bereits angeführt, dass dieser entfallen kann.

AP 76 – AP erfüllt. Die Verkehrszeichen wurden entsprechend den Bestimmungen der STVO 1960 kundgemacht. Eine Verordnung der Verkehrsabteilung der BH Baden vom 28. Juni 2021 liegt vor.

AP 77 – AP erfüllt. Eine Ordnungslinie wurde vor der Einmündung der Zufahrtsstraße in die L157 markiert.

AP 78 – AP erfüllt

AP 79 – AP erfüllt

AP 80 – Hierbei handelt es sich um eine Betriebsauflage welche dauerhaft einzuhalten ist.

AP 81 – AP erfüllt

AP 82 – AP nicht erfüllt. Die Ordnungslinie ist ausgebleicht und daher neu zu markieren.

AP 83 – Hinsichtlich dem Schließen der Schrankenanlage außerhalb der Betriebszeiten handelt es sich um eine Betriebsauflage welche dauerhaft einzuhalten

ist. Während der Betriebszeiten ist die Schrankenanlage, welche in einem Abstand von 20m zum Fahrbahnrand der L157 angeordnet ist, dauerhaft geöffnet zu halten.

AP 84 - Hierbei handelt es sich um eine Betriebsauflage welche dauerhaft einzuhalten ist.

AP 85 – AP erfüllt. Die entsprechenden Gefahrenzeichen wurden jeweils in Annäherung an die Betriebszufahrt im Zuge der L157 lt. dem Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei aufgestellt.

Bescheid v. 19.6.2023:

AP gem. Bescheid vom 19. Juni 2023, WST1-KA-140/016-2023 – AP nicht erfüllt.

Der Ortsaugenschein am heutigen Tag hat gezeigt, dass die erforderlichen Anfahrtsichtweiten von der Zufahrtsstraße in die L157 in beide Richtungen durch Bewuchs eingeschränkt sind. Diese betragen in Richtung Tattendorf derzeit rd. 250m und in Richtung Pottendorf rd. 200m.

Stellungnahme des ASV für Naturschutz:

Die heutige Überprüfungsverhandlung hat Folgendes ergeben:

Von Gemeindeseite wurden Geruchsbelästigungen im letzten Frühjahr-Sommer gemeldet und auch der Behörde mitgeteilt. Nach einer Überprüfung durch die Behörde ist es nicht mehr dazu gekommen.

Das Kompost-Material wird laut Projektant größtenteils bereits geschreddert angeliefert.

Die Überprüfung des Betriebsbuchs seit Juli 2023 bis dato hat gezeigt, dass der Shredder in folgenden Zeiträumen (2023-2024) betrieben wurde:

2023: keine Betriebsstunden

2024:

21.03.: 4 h, 22.3.: 4h, 25.03.: 4h,

28.08.: 4h, 29.08.: 4h, 20.09.: 3 h, 21.09.: 5h

25.11.: 5h, 26.11.: 4h

Damit kam es an 2 Tagen außerhalb der Vogelbrutzeit zu einer geringfügigen Zeitüberschreitung bei Betrieb des Shredders.

Hinsichtlich der Kontrolle möglicher Abfallverwehungen (einmal pro Woche) wurden keine Eintragungen getätigt, vor Ort wurden aber keine Abfälle festgestellt.

Gehölzpflanzungen (Auflage 2): wurden nach Angaben des Projektanten im Herbst wegen der Hochwassersituation (hoher Grundwasserspiegel) nicht getätigt. Die Ersatzpflanzungen der ausgefallenen Gehölze wurden vor rund einem Monat getätigt und sind rund 0,5-0,6 m hoch. Aufgrund der Ruderalvegetation und fehlender Kennzeichnung sind diese nur sehr schwer auffindbar. Die restlichen Anpflanzungen, die überlebt haben, sind bereits bis zu 1,5 m hoch.

Da bei der letzten Überprüfung auch nicht heimische Arten (z.B. *Cornus alba*) gesetzt wurden ist der Auflagenpunkt vorbehaltlich einer Pflanzliste bzw. Überprüfung im belauteten Zustand in rund einem Monat und aufgrund dessen anderslautender Ergebnisse erfüllt.

Weiters wurde am westlichen Schutzwall vertrockneter Amaranth festgestellt, aufgrund des Trockenheitsgrades kann eine Artzuordnung und die Aussage, ob es sich dabei um einen Neophyten handelt nicht getätigt werden und wird somit auf einen späteren Vegetationszeitpunkt verschoben.

Es wurde heute das Gutachten (Schallüberprüfung = 04.08.2024, Ing. Blaschon) vom Projektanten vorgelegt, anhand dessen bei den Messpunkten MP 5-7 Ein L_{Aeq} von 57,8; 54,9 bzw. 53,9 etwa 10-15m nordwestlich des relevanten und vorgeschriebenen Abstands von 145 m gemessen wurden. Der laut Auflage vorgeschriebene Lärmpegel muss nochmals mit dem ASV für Lärmschutz abgestimmt werden. Eine naturschutzfachliche Aussage dazu wird daher ehebaldigst schriftlich nachgereicht.

Die Ausstiegshilfe im Sammelbecken wurde mit weiteren Querstäbchen verbessert und entspricht nun den Anforderungen des Naturschutzes.

Zu den Auflagen des Genehmigungsbescheids (WST1-KA-140/007-2020 vom 18.08.2020):

Ad 1: An 2 Tagen außerhalb der Vogelbrutzeit wurden im September und November 2024 jeweils 5 Stunden lang geschreddert. Dies kann aus naturschutzfachlicher Sicht

zur Kenntnis genommen werden, das Betriebspersonal muss aber hinsichtlich der Auflage nachweislich informiert werden.

Ad 2: die Anpflanzung ist vorbehaltlich erfüllt, eine Kontrolle bezüglich heimischer Arten soll im belaubten Zustand nochmals stattfinden.

Ad 3: eingehalten, es wurde ein Gutachten mit Juli 2023 vorgelegt (DI Blaschon)
Es wurde eine Schallmessung vom 04.08.2024 vorgelegt, nach der Abbildung auf Seite 7, wurden 3 Messpunkte (MP vor dem Waldrand) gemessen (MP5-7), diese weisen einen L_{Aequ} von MP5: 57,8 dB, MP6: 54,9 dB und MP7: 53,9 dB auf.

Es wird diesbezüglich nochmals eine Abstimmung mit dem ASV für Lärmschutz stattfinden, eine naturschutzfachliche Aussage dazu nachgereicht.

Ad 4: eingehalten, es wurden vor rund einem Monat Nachpflanzungen getätigt.

Ad 5: noch nicht schlagend

Ad 6: Dauerauflage, hinsichtlich des Amaranths am westlichen Schutzwall muss eine Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt in der Vegetationsperiode erfolgen.

Zu setzende Maßnahmen:

- Die frisch gesetzten Gehölze sind bis zur Bestandserhaltung zu gießen bzw. zu pflegen (auch eine Kennzeichnung mit Pflöcken würde diese Arbeit erleichtern).
- Das Personal ist hinsichtlich der Tagesbetriebszeiten nachweislich zu informieren.

Hinweis an die Behörde: Die Anpflanzungen und die Neophyten Situation sind in der Vegetationsperiode nochmals zu überprüfen.

Stellungnahme der Verhandlungsleitung:

Weitere Verfahrensschritte:

1. Erfüllung der Auflage 82 des Bescheides v. 18.8.2020: Neumarkierung der Ordnungslinie bis spätestens Ende Mai 2025 und Information der Behörde.
2. Bescheid vom 19. Juni 2023 Dauerhafte Freihaltung der Anfahrtsweiten von der Zufahrtsstraße in die L157 in beide Richtungen. Aktuell ist der Bewuchs bis spätestens 30. April 2025 zu entfernen und die Behörde darüber zu informieren.
3. -Übermittlung EDM Datenauszug Input/Output (Auflage 55 des Bescheides v. 18.8.2020)
4. -Fotodokumentation (Auflage 55 des Bescheides v. 18.8.2020)

5. -Entfernung Baumbewuchs in der nordöstlichen Versickerungsmulde (Auflage 50 des Bescheides v. 18.8.2020)
bis jeweils 30. April 2025 und Benachrichtigung der Behörde.
6. Die frisch gesetzten Gehölze sind bis zur Bestandserhaltung zu gießen bzw. zu pflegen (auch eine Kennzeichnung mit Pflöcken würde diese Arbeit erleichtern).
7. Das Personal ist hinsichtlich der Tagesbetriebszeiten des Shredders nachweislich zu informieren.

Stellungnahme der Konsensinhaberin:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Wie schon bei den letzten Überprüfungsverhandlungen angeführt wird auch heute wieder darauf hingewiesen, dass um eine entsprechend schnelle Reaktion bei etwaigen Geruchsbeschwerden erzielen zu können der Vertreter der Konsensinhaberin Hr. Alexander Lengel direkt kontaktiert werden soll. Dazu steht die Telefonnummer 0699 128 109 20 (telefonisch oder auch per WhatsApp) sowie die Emailadresse alexander@lengel.at zur Verfügung.

Die Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis.

Den Verhandlungsteilnehmern wird eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift übermittelt.

Da die Niederschrift an Ort und Stelle nicht ausgedruckt wurde, entfällt die Unterfertigung durch die – bis zum Schluss anwesenden – Verhandlungsteilnehmerinnen und Verhandlungsteilnehmer. Die Verhandlungsleitung der Amtshandlung authentifiziert den Inhalt der Verhandlungsschrift.

Die Verhandlungsleitung: Mag. Norbert Haring

Ende der Amtshandlung um 12:45 Uhr

Dauer: 8 halbe Stunden, 6 Amtsorgane

